Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kommunikationsdienst Business Access und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Business Access)

Stand: 15. Dezember 2022

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien

I. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

1.1 A1 (siehe Punkt 5.) erbringt den Kommunikationsdienst und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2021, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen, alle in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie allfälligen Individualvereinbarungen.

1.2. Neben den AGB Business Access gelten auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt dazugehöriger Entgeltbestimmungen (EB) und Leistungsbeschreibungen (LB) von A1 für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Telefon), soweit Telefondienste erbracht werden.

1.3. Direkt zwischen A1 und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des TKG idgF gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.4. A1 schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn A1 diesen ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – schriftlich zustimmt.

1.5. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (das UN-Kaufrecht) sowie sämtliche Bestimmungen des österreichischen Rechtes, die sich darauf beziehen, werden bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ausdrücklich ausgeschlossen.

1.6. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

2. Kundmachung der AGB

2.1. Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen (LB) und Entgeltbestimmungen (EB) werden in geeigneter Weise, etwa durch Aufliegen bei den Kundendienststellen von A1, durch Veröffentlichung in der Wiener Zeitung oder durch Abrufbereitschaft für den Kunden im Internet unter www.A1.net kundgemacht.

2.2. Bei Vertragsabschluss und bei Änderungen dieser AGB samt den hierfür maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen übergibt oder übermittelt A1 dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung kostenlos ein Exemplar.

3. Änderungen des Vertrages

3.1. Änderungen der AGB, LB und EB sowie deren Inkrafttreten werden gemäß Punkt 2.1. kundgemacht.

3.2. Werden Kunden durch die Änderung(en) ausschließlich begünstigt, so kann/können diese Änderung(en) durch A1 bereits an dem Tag der Kundmachung der Änderung(en) angewandt werden. Dies gilt auch für Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung.

3.3. Werden Kunden durch die Änderung(en) nicht ausschließlich begünstigt, so wird A1 diese Änderung(en) – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen - drei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen. Der wesentliche Inhalt der den

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien

Kunden nicht ausschließlich begünstigende(n) Änderung(en) und der Hinweis auf § 135 Abs. 8 TKG wird dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger (etwa durch Aufdruck auf einer Rechnung), bzw. in einer von der Regulierungsbehörde gemäß § 135 Abs. 9 TKG erlassenen Verordnung entsprechenden Form, zumindest einen Monat und für Änderungen ab 1. Mai 2022 mindestens drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das Kündigungsrecht enthalten. Die Kündigung wird, sofern der Kunde kein abweichendes Kündigungsdatum angibt, mit Zugang bei A1 wirksam. Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der aktuellen AGB übermittelt. Entgeltänderungen aufgrund eines vereinbarten Index berechtigten nicht zur außerordentlichen Kündigung.

4. Übertragung des Vertrages durch A1

4.1. A1 ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber ihren Kunden an Dritte zu veräußern.

4.2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten von A1 ist bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Kunden das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß Punkt 3.3. dieser AGB unberührt.

II. Abschnitt
RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

5. Vertragsparteien

5.1. Vertragsparteien sind A1, das ist die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, mit Firmensitz Lassallestraße 9, 1020 Wien, Firmenbuchnummer 280571f, UID ATU 62895905, und der Kunde. Kunde von A1 kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Steht der Kunde mit A1 in einem Dauerschuldverhältnis, so wird er als Teilnehmer bezeichnet.

5.2. A1 ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel vom Kunden zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen von A1 eine Zustellanschrift sowie eine Zahlstelle im Inland oder in einem EU-Mitgliedsstaat, eine Kreditkarten- oder eine Bankverbindung zu einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem EU-Land oder der Schweiz bekannt zu geben. Gibt der Kunde von A1 eine Zahlstelle bekannt, berührt dies nicht die Stellung des Kunden als Vertragspartner und seine Verpflichtung zur Bezahlung der Entgelte.

5.3. A1 ist nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Kunden zu begründen, der minderjährig ist oder der für die rechtliche Verbindlichkeit dieses Vertragsverhältnisses die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters benötigt, wenn die Zustimmung und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters oder die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht vorliegt. Wird die Identität, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit oder die Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis nicht zweifelsfrei nachgewiesen oder wird keine Zustellanschrift oder keine Zahlstelle im Inland oder in einem EU-Mitgliedsstaat bekannt gegeben oder liegen die in Punkt 16.1. dieser AGB genannten Gründe, welche die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig machen, vor, so ist A1 ebenfalls berechtigt kein Vertragsverhältnis zu begründen.

5.4. Weiters ist A1 jedenfalls berechtigt, in begründeten Fällen, insbesondere aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen sowie aus Gründen, die A1 bei deren

Vorliegen zu einer Vertragsauflösung oder Sperre berechtigen würden, ein Angebot eines Kunden auf Abschluss eines Vertrages nicht anzunehmen.

5.5. Soweit nicht anderes vereinbart ist, obliegt die nach gesetzlicher Bestimmung vom Kunden allenfalls einzuholende erforderliche behördliche Bewilligung, Genehmigung oder Konzession sowie die Wahrnehmung der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Anzeigeverpflichtung diesem. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten. Diesbezüglich haftet der Kunde A1 für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben. Bei Online Anmeldungen ist es eine wesentliche vertragliche Verpflichtung des Kunden, sich unter Angabe wahrheitsgemäßer Daten zu registrieren.

5.6 Einzelheiten über speziell für Nutzer mit Behinderungen bestimmte Produkte und Dienste finden sich unter www.A1.net.

5.7. Der Kunde ist weiters verpflichtet:

1. für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für Business Access in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen, wonach dieser mit der Anbringung aller technischen Einrichtungen samt Zubehör, die zur Herstellung des Anschlusses und den damit im Zusammenhang stehenden Leistungen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung und Durchführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb erforderlich sind, einverstanden ist und, falls der Kunde Untermieter ist, die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen,
2. A1 die Installation der technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und für die Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu halten,
3. die Aufwendungen für Ausbesserungsarbeiten, die in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Einrichtungen trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten nötig werden, zu tragen,
4. A1 vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsschädliche (z. B. asbesthaltige Materialien) aufmerksam zu machen,
5. A1 für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten am Miet- oder Kaufgegenstand spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese ausnahmsweise aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,
6. die elektrische Energie in der nach den ÖVE-Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich der zugehörigen Erdung des Anschlusses auf eigene Kosten bereitzustellen,
7. den überlassenen Anschluss durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren,
8. alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Einrichtungen von A1 nur von A1 ausführen zu lassen,

9. nach Aufforderung den Entstörungsorganen von A1 während des Tages bzw. zum Zeitpunkt einer geforderten Entstörung ungehindert den Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen zu ermöglichen,
10. das Internet unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze zu nutzen und die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen oder von anderen in Anspruch nehmen zu lassen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, oder für A1 oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist.
11. bei der Inanspruchnahme der Dienste von A1 zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen.

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien

5.8. A1 ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu betrauen.

6. Übertragung des Vertrages durch den Kunden

6.1. Der Kunde kann den Vertrag mit A1 auf einen Dritten übertragen sofern A1 zustimmt. Der bisherige Kunde und der neue Kunde haften für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, als Solidarschuldner.

6.2. Im Falle eines Unternehmensüberganges gem. § 38 UGB verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich A1 schriftlich davon zu verständigen. Unterlassen die beteiligten Unternehmer diese Mitteilung haften sie für sämtliche Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag mit A1 als Solidarschuldner.

7. Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag

7.1. Die maximale Frist innerhalb der ein Anschluss betriebsfähig bereitzustellen ist, ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben. Ansonsten sind Leistungsfristen und Termine nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich als solche vereinbart wurden.

7.2. Ist A1 aus anderen Gründen mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn A1 eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen, soweit diese im üblichen und notwendigen Ausmaß erfolgten, bleiben unberührt. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so verlängert sich bei einem von A1 nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis die vereinbarte Frist und verschiebt sich der vereinbarte Termin um den dieses Hindernis andauernden Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei behördlichen Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Unternehmen, deren sich A1 zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbarem Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie bei höherer Gewalt vor.

7.3. Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist A1 zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von A1 gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde A1 die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot und der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

8. Leistungsumfang

8.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen.

8.2. Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen bei mit dem Kunden vereinbarten Betriebsversuchen sind abhängig von den versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten zu erbringen.

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien

8.3. Die bei Nichteinhaltung der vertraglichen Dienstequalität vorgesehenen Entschädigungen sind abhängig von dem vom Kunden jeweils gewählten Netzservicepaket. Allfällige darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.

8.4. Dem Kunden stehen für Auskünfte die A1 Serviceline 0800 664 840 und für Anzeigen von Störungen die Nummer 11120 zur Verfügung.

9. Nichterbringung der Leistung

9.1. Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist A1 berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. A1 hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhafte Verzögerung zu beheben.

9.2. A1 wird die von einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebsunfähigkeit betroffenen Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch drei Werktage vorher, benachrichtigen.

10. Entstörung

10.1. Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden am Anschluss unverzüglich der zuständigen Störungsmeldestelle anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen, wobei auf Verlangen von A1 der Zutritt zu den von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss.

10.2. A1 nimmt die Anzeige der Störung entgegen, wird mit der Behebung von Störungen ohne schuldhafte Verzögerung beginnen und die Störung im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ohne schuldhafte Verzögerung beseitigen. Die Zeit, innerhalb der A1 die Anzeige der Störung entgegennimmt, innerhalb der sie mit der Behebung der Störung beginnt und innerhalb der sie die Störung beseitigt, ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Entstörungen außerhalb der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Entstörungszeit und Entstörung zu besonderen Bedingungen, führt A1 jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (gemäß Liste der Sonstige Dienstleistungen von A1) durch, wobei vor der Entstörung auf die Entgeltpflicht hingewiesen werden wird.

10.3. Sind Störungen vom Kunden verschuldet, haftet dieser A1 für die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der Behebung (Liste für Sonstige Dienstleistungen). Ebenfalls hat der Kunde die von A1 erbrachten notwendigen und zweckentsprechenden Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen zu bezahlen, wenn die Störungsbehebung aus Gründen, die vom Kunden verschuldet, nicht durchführbar, oder zu einer anderen als der mit dem Kunden vereinbarten Zeit, möglich ist.

10.4. Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen und der jährlichen Entgelte.

11. Haftung und Nutzung

11.1. Der Kunde haftet für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen von A1 durch Dritte entstanden sind, soweit er dies innerhalb seiner Einflusssphäre zu vertreten hat. Davon nicht umfasst sind Entgeltforderungen eines Dritten aus einem Vertragsverhältnis mit einem anderen Dritten (z.B. Mehrwertdiensteanbieter) stammen.

11.2. Der Kunde darf Dritten die Inanspruchnahme von Leistungen - soweit nicht anderes vereinbart - nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch A1 gestatten. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benützung oder die ständige und alleinige Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte der für die Verrechnung zuständigen Stelle von A1 anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten an A1 übermitteln.

11.3. Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich der Einrichtungen von A1 die seiner Aufsicht oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Er hat A1 den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien

oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Kunden oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Kunde bzw. der Dritte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet haben.

11.4. Der Kunde hat die überlassenen Einrichtungen ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung auch im Sinne des § 174 TKG zu unterlassen. Insbesondere hat der Kunde dafür zu sorgen, dass von seinem Zugang keine Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet, gegen Gesetze verstößt oder eine grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benützer zum Inhalt hat, erfolgt.

11.5. A1 haftet für von ihr verursachte Schäden gegenüber Verbrauchern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und gegenüber Unternehmer - soweit diese nicht Schäden an der Person betreffen - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmern ist weiters für höhere Gewalt, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Hat der Unternehmer keine geeigneten, üblichen Sicherungsmaßnahmen getroffen, ist die Haftung für Datenverluste und Datenschäden ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden ausgenommen Personenschäden ist für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten für Unternehmer mit EUR 7.000,-, gegenüber der Gesamtheit der geschädigten Unternehmer mit EUR 700.000,- beschränkt. Wenn der Gesamtschaden höher ist, verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen geschädigten Unternehmer anteilig.

11.6. A1 haftet nicht für den Inhalt der von ihr übermittelten Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste von A1 zugänglich sind. Der Kunde haftet für die Inhalte der von ihm eingestellten Privaten oder Business Homepages, seiner in Speicherplätzen abgelegten Daten, der von ihm versandten E-mails und der von ihm über Business Access in Verkehr gebrachten Inhalte und Daten. Wird die Leistung wegen Verstoßes gegen Punkt 35. dieser AGB ganz oder teilweise eingestellt, so ist ein diesbezüglicher Schadenersatzanspruch ausgeschlossen. A1 behält sich ihren Kunden gegenüber vor, den Transport von Daten oder Diensten, die Gesetzen, internationalen Konventionen oder den guten Sitten widersprechen, zu unterbinden, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

11.7. Bei schuldhafter Verletzung einer vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtung, die bei A1 zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.

11.8. A1 übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession oder Zustimmung von Dritten entstehen.

11.9. Weiteres übernimmt A1 keine Haftung noch leistet sie Gewähr dafür, dass von ihr gelieferte Software den Anforderungen des Kunden genügt und mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet, ausgenommen handelsübliche Standard-Software auf Basis der technischen Entwicklung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

11.10. Werden Firewalls (Firewall-Systeme) oder Sicherheitslösungen (z.B. Anti-Viren-Produkte) angeboten, so nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik keine absolute Sicherheit und volle Funktionsfähigkeit gegeben ist. A1 kann daher keine Haftung für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte Firewall-System und/oder eingesetzte Sicherheitslösungen umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, übernehmen. Bei Verbrauchergeschäften kann sich A1 – soweit gesetzlich zulässig - von Ansprüchen auf Vertragsaufhebung oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass sie in angemessener Frist eine Verbesserung bewirkt oder das Fehlende nachträgt.

12. Kauf, Zurverfügungstellung und Lieferung von Geräten und Einrichtungen

12.1. Nutzung und Gefahr gehen, soweit vertraglich nicht anderes vereinbart und der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, mit dem Abgang

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien

der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch A1 durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

12.2. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von A1.

12.3. Die Gewährleistungsfrist für die im Zusammenhang mit Business Accessverkauften Waren beträgt sechs Monate. Dies gilt auch für Gegenstände, die mit einem Gebäude oder mit Grund und Boden fest verbunden werden. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist verfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche, sodass gegenüber A1 kein Rückgriff gem. § 933b ABGB vom Kunden geltend gemacht werden kann. Während der Gewährleistungsfrist hat der Kunde das Vorhandensein des Mangels bei der Übergabe der Sache, sowie, dass dieser nicht durch Gebrauch verursacht wurde, zu beweisen. Nach Feststellung des Mangels wird A1 nach ihrer Wahl die Verbesserung oder den Austausch der Sache vornehmem oder Wandlung bzw. Preisminderung zugestehen. Für Einrichtungen, die durch eigenes Personal des Kunden bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt für A1 jegliche Gewährleistung, ebenso kann keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden übernommen werden, die auf unsachgemäße Verkabelung, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung, Entfernen von Anschlusskabeln, Bedienung, Beeinträchtigung durch Computerviren sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

12.4. Mängelrügen haben binnen angemessener Frist schriftlich zu erfolgen. A1 wird Mängel innerhalb angemessener Frist beheben oder beheben lassen, wobei der Kunde alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen wird. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind von diesem allenfalls notwendige Arbeitskräfte unentgeltlich beizustellen. Die im Rahmen einer Wartung oder Reparatur ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von A1 über.

12.5. Ist A1 nach wiederholten Versuchen und nach Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen nicht in der Lage, den vertraglich vereinbarten Zustand herzustellen, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dem Kunden erwachsen keine darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüche.

12.6. Für Konsumenten im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz gelten abweichend von den im Punkt 12.3, 12.4, 12.5 und 12.7 angeführten Regelung die gesetzlichen Bestimmungen.

12.7. Der Kunde haftet für Beschädigung und Verlust von Geräten und Einrichtungen, die A1 im Zuge der Erbringung ihrer Dienste in Räumlichkeiten des Kunden aufstellt, ohne Rücksicht auf die Ursache, somit auch bei höherer Gewalt, es sei denn, der Schaden wurde durch A1 oder ihre Beauftragten verursacht. Für die Haftung des Kunden ist es gleichgültig, aus welchem Rechtstitel er den Raum nutzt (Eigentum, Pacht, Miete, Fruchtgenuss usw.). Der Vertrag über die Dienstleistung und die damit verbundene Verpflichtung zur Leistung des Entgeltes löst sich selbst bei gänzlichem Untergang der beim Kunden befindlichen Geräte nicht auf, wenn A1 binnen angemessener Frist eine Wiederherstellung vornimmt. Die Kosten für die Wiederherstellung hat der Kunde zu tragen. Der Kunde ist verpflichtet, Gefahren für die Einrichtungen oder das Eigentumsrecht von A1 unverzüglich bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Rechte von A1 durch Eingriffe Dritter oder behördliche Verfügungen gefährdet sind. Kosten der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung des Eigentumsrechtes von A1 werden dem Kunden angelastet.

13. Code, Sicherheit

13.1. Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code - etwa eine Persönliche Identifikationsnummer (z.B. PIN-Code) oder ein Kennwort - notwendig, so ist der Kunde verpflichtet, diesen Code geheim zu halten. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Codes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde den Code unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch A1 vorgenommen werden kann – A1 unverzüglich mit der Änderung des Codes zu beauftragen.

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien

13.2. Werden Leistungen von A1 von unberechtigten Dritten unter Verwendung eines Codes in Anspruch genommen, so haftet der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, für alle dadurch angefallenen Entgelte bis zum Eintreffen des Auftrages zur Änderung des Codes bei A1; wobei Entgeltforderungen, die aus einem Vertragsverhältnis eines Dritten mit einem Mehrwertdienstbetreiber resultieren, davon ausgenommen sind.

13.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Internetnutzung mit Unsicherheiten und Risiken (zum Beispiel Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.) verbunden ist und diese u.a. auch vom Kundenverhalten abhängig sind. Das Risiko erhöht sich beispielsweise dann, wenn der Kunde gegebenenfalls individuelle mögliche Sicherheitseinstellungen am PC oder Laptop (z.B. Internetbrowser etc.) nicht bzw. nicht entsprechend vornimmt, nicht aktualisiert oder bewusst deaktiviert. Mehr Sicherheit kann beispielsweise auch durch Installation entsprechender Sicherheitslösungen erreicht werden. Die dafür anfallenden Entgelte sind verschieden. Entgelte für von A1 angebotene Produkte sind den jeweils entsprechenden Entgeltbestimmungen zu entnehmen. Aus Sicherheitsgründen ist der Kunde angehalten, sein persönliches Kennwort immer wieder zu ändern.

14. Zahlungsbedingungen

14.1. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der jeweiligen Leistung gültigen Entgeltbestimmungen von A1. Soweit nicht ausdrücklich angeführt, sind die Entgelte in den Entgeltbestimmungen ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Soweit bei der Inanspruchnahme für bestimmte Dienstleistungen Entgelte nach Aufwand vereinbart werden, gelten für diese die Bestimmungen gemäß Liste für Sonstige Dienstleistungen von A1.

14.2. Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte sind nach Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Die Rechnungslegung erfolgt nach Wahl von A1 im ein-, zwei- oder dreimonatigen Intervall. Jährliche Entgelte können im Voraus in Rechnung gestellt werden.

14.3. Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind im Voraus zu bezahlen, falls der Betrag die Höhe von 360 EUR brutto erreicht.

14.4. Entgeltforderungen sind grundsätzlich nach Zugang der Rechnung zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin oder, sofern ein Fälligkeitstermin fehlt, binnen 7 Kalendertagen ab Zugang zahlbar. Liegen die Voraussetzungen des Punkt 16.1. dieser AGB vor oder haben die Verbindungsentgelte in einem Verrechnungszeitraum die Höhe von 700 EUR brutto erreicht, so kann A1 eine kürzere Frist festlegen oder die sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen. Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Bareinzahlungs- und Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung erwachsenden Kosten und Gebühren sowie die damit verbundene Anzeigeverpflichtung treffen den Kunden. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt und verweigert das vom Kunden angegebene Kreditinstitut den Einzug aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist A1 berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt gemäß der Liste für Sonstige Dienstleistungen zu verrechnen.

14.5. Ist der Kunde mit der Bezahlung der Entgeltforderungen von A1 oder Entgeltforderungen Dritter, die von A1 vorgeschrieben werden, im Verzug, ist A1 berechtigt Verzugszinsen zu verrechnen. Der Zinssatz beträgt 12% jährlich. Ist A1 mit der Bezahlung allfälliger Entgeltforderungen des Kunden im Verzug kann dieser ebenfalls Verzugszinsen mit dem gleichen Zinssatz verlangen.

14.6. A1 ist berechtigt Rechnungsendbeträge auf einen vollen Eurocent aufzurunden.

14.7. Wenn der Kunde seine Rechnung nicht mit Einzugsermächtigung bezahlt, so hat er die richtige Verrechnungskontonummer und Rechnungsnummer anzugeben. Andernfalls muss A1 die Zahlung manuell zuordnen, wofür ein Bearbeitungsentgelt gemäß der Liste der Sonstigen Dienstleistungen anfällt.

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien

14.8. A1 ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen A1 und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen.

14.9. Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie Inkassoinstituten anfallenden zweckentsprechenden, angemessenen und notwendigen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die A1 entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei sich der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstituts verpflichtet, maximal die Vergütungen zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweiligen Fassung, ergeben. Die Bemessung der Anwaltskosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Rechtsanwaltstarifgesetz. Hinsichtlich eines eingeschalteten Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet maximal Vergütungen zu ersetzen, die sich aus den Autonomen Honorarrichtlinien, AHR 1976 idgF, und aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz, BGBl. Nr. 189/1969 idgF, ergeben. Diese Normen sind im Internet unter www.oerak.at abrufbar.

14.10. Ist eine Indexanpassung in den Entgeltbestimmungen oder einer Individualvereinbarung ohne nähere Festlegung vereinbart, so gelten die nachfolgenden Regelungen.

14.10.1 Wenn sich der (Kalender-)Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex („Jahres-VPI") der Statistik Austria ändert, hat das folgende Auswirkungen auf die Entgelte:

- A1 ist berechtigt Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung des Jahres-VPI zu erhöhen.
- A1 ist verpflichtet Senkungen des Jahres-VPI weiterzugeben und die besagten Entgelte entsprechend der Senkung zu reduzieren.

Über die Anpassungen informiert A1 den Kunden in schriftlicher Form (z.B. über Rechnungsaufdruck).

14.10.2 Sofern nicht anders vereinbart ergibt sich der Umfang der Entgeltanpassungen aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung (Indexbasis: Jahres-VPI 2010 = 100). Schwankungen von 2% (Schwankungsraum) gegenüber der Indexbasis berücksichtigt A1 nicht. Wird dieser Schwankungsraum allerdings in den Folgejahren insgesamt über- oder unterschritten, paßt A1 die Entgelte in voller Höhe an. Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar. Eine Verpflichtung zur Entgeltreduktion verringert sich in dem Ausmaß, in dem A1 im Vorjahr ein Recht zur Erhöhung der Entgelte nicht ausgeübt hat.

14.10.3 Anpassungen der Entgelte erfolgen im Jahr nach der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses:

- Entgelterhöhung: 1. April bis 31.Dezember.
- Entgeltreduktion: immer am 1. April.

14.10.4 Wird der Jahres-VPI nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.

14.10.5 Das Recht auf eine Vertragsänderung gemäß Punkt 3. bleibt davon unberührt.

15. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

15.1. Ein Verbraucher ist nur berechtigt mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber A1 stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von A1 anerkannten Ansprüchen sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners des Verbrauchers gegen Ansprüche von A1 aufzurechnen. Ein Unternehmer ist nicht berechtigt, gegen Forderungen von A1 aufzurechnen.

15.2. Einem Verbraucher steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen gegen A1 zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen von A1 stehen. Einem Unternehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungrechtes nicht zu.

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien

16. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

16.1. A1 ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Einstellung der Leistung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

16.2. Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Barerlag erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von A1 abgelehnt werden.

16.3. Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhafte Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber A1 bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

16.4. Im Falle der Ausübung eines Widerspruchsrechtes gem. § 38 Abs. 2 UGB seitens des Sicherheitsgebers gegen den Übergang einer, mit dem Vertrag mit A1 in Verbindung stehenden Sicherheitsleistung an den Erwerber, verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich A1 vom Widerspruch schriftlich zu verständigen.

17. Inkasso

17.1. Entgeltforderungen anderer Anbieter von Leistungen im Bereich der Telekommunikation, welche aufgrund des Vertrages oder einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung dem Kunden auf Rechnung von A1 vorgeschrieben werden, stehen Entgeltforderungen von A1 gleich. Insbesondere sind Einwendungen gegen die Höhe dieser Entgeltforderungen bei A1 einzubringen.

17.2. A1 ist berechtigt, bei ihren Kunden die ausgewiesenen Entgeltforderungen anderer Anbieter von Leistungen im Bereich der Telekommunikation mit deren Zustimmung einzuziehen. Derartige Entgeltforderungen werden in der dem Kunden zugehenden Rechnung als solche, unter Angabe des anderen Anbieters, dargestellt. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen von A1, es sei denn, der Kunde hat eine andere Widmung der Zahlung bekannt gegeben.

18. Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

18.1. Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von A1 geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust der Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner allfällig bekannt gegebenen Bank- oder Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der für die Verrechnung zuständigen Stelle von A1 schriftlich anzuzeigen.

18.2. Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift oder E-Mail Adresse nicht bekannt, dann kann A1 an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Postanschrift oder an seine E-Mail Adresse (soweit dies in der Leistungsbeschreibung oder Individualvereinbarung vereinbart wurde und es sich nicht um eine wirksam verlangte Papierrechnung handelt) rechtlich bedeutsame Erklärungen , insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren übermitteln. Erklärungen gelten auch dann als zugegangen, wenn der Kunde die Erklärungen nicht erhalten hat, weil dieser A1 über die Änderungen aller bekannt gegebenen elektronischen oder postalischen Adressen nicht informiert hat und A1 Erklärungen an jede der zuletzt angegebenen Adressen zugesendet hat. Rechnungen und Mahnungen von A1 gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

18.3. Liegt kein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes vor, gelten nicht bescheinigt zugesandte Erklärungen von A1 mit dem dritten Werktag –

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien

wobei der Samstag nicht als Werktag gilt – nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zugangsfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

18.4. Rechtlich bedeutsame Erklärungen von A1 können dem Kunden elektronisch per E-Mail an die vom Kunden auch für den Empfang derartiger Erklärungen bekannt gegebene E-Mail Adresse (ausgenommen wirksam verlangte Papierrechnungen) gesendet werden, soweit dies vereinbart oder eine andere Mitteilungsform nicht möglich ist.

19. Anschaltung von Übertragungswegen und Telekommunikations-endeinrichtungen

19.1. Der Kunde darf - soweit nicht Punkt 20. dieser AGB anzuwenden ist – an den überlassenen Anschluss unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene Übertragungswege oder Telekommunikationsendeinrichtungen gleicher Schnittstellenbedingung anschalten.

19.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Störungen von Übertragungswegen oder Telekommunikationsendeinrichtungen, welche mit dem von A1 überlassenen Anschluss zusammengeschaltet sind, unverzüglich behoben werden. Störungen an Übertragungswegen oder Telekommunikationsanlagen, welche an den von A1 überlassenen Anschluss angeschaltet sind, bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen und des jährlichen Entgelts.

19.3. Entsteht A1 oder einem Dritten durch eine unmittelbare oder mittelbare Anschaltung ein Schaden, so ist A1 schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Zusammenschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

20. Anschaltung von Endgeräten

20.1. Der Kunde darf an einem überlassenen Anschluss (Netzabschlusspunkt) unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind.

20.2. Zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte, die mit einer Steckvorrichtung unmittelbar oder mittelbar an die Anschalteeinrichtung anschaltbar sind, können unter Einhaltung aller in der Produktbeschreibung des Gerätes angeführten Bedingungen von jedermann an das feste öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen und abgetrennt werden.

20.3. Entsteht A1 oder einem Dritten durch die Anschaltung eines Endgerätes ein Schaden, so ist A1 schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Anschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

21. Vergabebedingungen für Domain Namen

21.1. A1 vermittelt die vom Kunden gewünschte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Eine Prüfung, ob eine derartige Domain in fremde Rechte eingreift, wird durch A1 nicht vorgenommen.

21.2. Die Domain wird für .at - Adressen von der Domainvergabestelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Domainvergabestelle. Die A1 erwirbt oder vergibt daher selbst keinerlei Rechte an der Domainbezeichnung, sondern fungiert auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle. Das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht zwischen dem Kunden und der Domainvergabestelle zu den von der Domainvergabestelle genannten Bedingungen direkt. Bezogen auf eine .at Domain werden daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen von nic.at (abrufbar unter www.nic.at) bzw. der ansonst jeweils zuständigen Domainvergabestelle zur Anwendung kommen. Die jeweiligen AGB der Domainvergabestelle werden dem Kunden auf Wunsch von A1 vor Vertragsabschluss zugesandt.

21.3. Kunden haben alle sich aus den Vertragsbedingungen der jeweiligen Registrierungsstelle ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Kunden ist es insbesondere untersagt, bei Erlangung eines Domainnamens fremde

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien

Kennzeichenrechte (Namensrechte, Markenrechte etc.) oder sonstige Schutzrechte zu verletzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei A1 zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.

21.4. Der Kunde nimmt weiters zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Domainvergabestelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit A1 aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen selbst und gesondert vom Vertragsverhältnis mit A1 bei der jeweils zuständigen Domainvergabestelle kündigen muss.

22. Datenschutz und Netzsicherheit

22.1. Informationen zum Schutz und zur Verwendung von Daten finden sich auf der Homepage (www.A1.net) und in der A1 Datenschutzerklärung.

22.2 Folgende Daten sind vor der Bereitstellung des Dienstes abhängig vom gewünschten Produkt anzugeben bzw. werden erfasst, wobei nicht alle Daten verpflichtend anzugeben sind: Familien- und Vorname, akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer und Kontakt-Informationen (z.B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Geburtsdatum bzw. Alter, Geburtsort, Nationalität, Bonität, Familienstand, Geschlecht, Beruf, Ausweisdaten, Bankverbindung, Zeichnungs- oder Vertretungs-Befugnis, Kundenkennwort, Aktivierungskennwort. Für Firmenkunden zusätzlich: Firma, Firmenbuchnummer und Steuernummer. Die oben angeführten Daten stellen die Mindestinhalte gemäß § 132 Abs. 2 Z 13 TKG dar.

22.3. Zur Verhinderung von Bedrohungen, Schwachstellen, Sicherheits- oder Integritätsverletzungen verwendet A1 ein zertifiziertes Informations-sicherheitsmanagement-System gemäß ISO 27001, aufgrund dessen A1 regelmäßig Scans zur Entdeckung einer möglichen Schwachstelle des Netzwerkes sowie Penetrationstests durchführt. Detaillierte Informationen hierzu sind diesem Standard und dem jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsbericht zu entnehmen, der auf www.telekomaustria.com veröffentlicht ist. A1 stellt allgemeine Tipps und Sicherheitshinweise auf www.A1.net bereit.

III. Abschnitt

EINSTELLUNG DER LEISTUNG UND BEENDIGUNG DES VERTRAGS-VERHÄLTNISSES UND VON VEREINBARUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

23. Einstellung der Leistung

23.1. A1 ist - abgesehen von den Bestimmungen des Punkt 9. dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen gänzlich oder teilweise zu einzustellen (Sperre), wenn

1. A1 Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 5.3. und 5.4. dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind;
2. der Kunde gegenüber A1 mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation gemäß den Bestimmungen des TKG nach erfolgloser Mahnung mit Androhung der Diensteunterbrechung oder Diensteabschaltung und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,
3. der Kunde bei der Inanspruchnahme der Leistung Gesetze oder wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Dienstes oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt;
4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters beibringt;
5. der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht, oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde;

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien

6. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist und Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen erfolglos gemahnt wurde. Für Unternehmen bleiben die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung idgF. davon unberührt;
7. der Kunde trotz Aufforderung seitens A1 keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle im Inland oder in einem EU-Mitgliedsstaat besitzt;
8. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht, missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet. Als Missbrauch gilt auch die Verletzung des § 37 dieser AGB.
9. wenn A1 Gefahr läuft wegen dem Kunden oder der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Kunden durch Dritte, national und oder international gesperrt zu werden.

23.2. Die Einstellung der Leistung ist ohne schuldhafte Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens durch A1 - der Kunde, insofern er die Einstellung verschuldet hat, die mit der Einstellung der Leistung und deren Aufhebung verbundenen Kosten ersetzt hat. Eine verschuldete Einstellung der Leistung entbindet nicht von der Pflicht des Kunden zur Zahlung der monatlichen und jährlichen Entgelte. Wenn sich ein begründeter Verdacht für eine Einstellung als substanzlos erweist, hat der Kunde jedoch keine Kosten der Einstellung bzw. der Wiedereinschaltung zu leisten.

24. Arten der Vertragsbeendigung

24.1. Dauerschuldverhältnisse werden beendet durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. ordentliche und außerordentliche Kündigung,
3. Tod des Kunden, sofern nicht Punkt 28 Abweichendes regelt,
4. allgemeine Einstellung der Leistung

24.2. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - aus welchem Grund auch immer – ist A1 zur Löschung gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses mögliche Abruf, die Sicherung als auch die Löschung der genannten Daten obliegt dem Kunden.

24.3 Ab 1. Mai 2022 gilt für neue Verträge mit Klein-, und Kleinstunternehmen, gemäß § 4 Z 66 TKG, sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht: Ist der Kunde wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen zur Beendigung einzelner Bestandteile eines Bündelproduktes gemäß § 136 Abs. 1 TKG (Bündelprodukt ist ein Produkt, das zumindest einen Internetzugangsdienst oder einen nummerngebundenen interpersonellen Kommunikationsdienst beinhaltet und auf Grundlage desselben Vertrages oder eines mit diesem eng zusammenhängenden oder verknüpften Vertrags zusätzlich weitere Dienste oder Endeinrichtungen vom selben Anbieter inkludiert) gemäß § 136 Abs. 2 TKG berechtigt, darf er den Vertrag im Hinblick auf alle Bestandteile des Bündels kündigen.

25. Ordentliche Kündigung

Unbefristete Dauerschuldverhältnisse sind, soweit die Voraussetzungen des Punkt 26. dieser AGB nicht zutreffen oder in den Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen nichts anderes vereinbart ist, für beide Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen, für Verbraucher einmonatigen, Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats auflösbar. Die Kündigung muss A1 oder dem Kunden schriftlich zugehen. Unternehmern steht je Kommunikationsdienst auch ein

Produkt mit einmonatiger Kündigungsfrist zur Verfügung. Ab 1. Mai 2022 gilt für Verträge mit Klein-, und Kleinstunternehmen, gemäß § 4 Z 66 TKG, sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht eine einmonatige Kündigungsfrist, sofern der Kunde nicht ausdrücklich auf das Recht einer einmonatigen Kündigungsfrist gemäß § 135 Abs. 5 TKG verzichtet hat.

26. Außerordentliche Kündigung durch den Kunden

Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit A1 mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung seitens des Kunden von A1 über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt. Der Kunde hat weiters das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß Punkt 3.3. dieser AGB.

27. Außerordentliche Kündigung durch A1

A1 ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

1. der Kunde länger als zwei Verrechnungszeiträume mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Ausmaß von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten trotz jeweiliger Mahnung mit Androhung der Diensteunterbrechung oder Diensteabschaltung unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,

2. der Kunde wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt oder er einen im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz überproportionalen Datentransfer durchführt, welcher die Funktionalität des Netzes beeinträchtigt,

3. der Kunde gegen die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung, etwa durch ungebetene Werbung und Spamming (aggressives Direct-Mailing), verstößt oder den Dienst zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder sonst zur Schädigung anderer Kunden benutzt,

4. der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften verstößt und dadurch A1 der Gefahr von Ansprüchen Dritter auf Unterlassung oder Schadenersatz aussetzt,

5. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist sowie nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht wurde. Für Unternehmen bleiben die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung idgF. davon unberührt.

6. die Voraussetzungen des Punkt 23.1. dieser AGB vorliegen.

28. Tod des Kunden

Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich der zuständigen Rechnungsstelle von A1 anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis durch A1 vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch A1 angefallen sind, haften - soweit gesetzlich zulässig - ab der Todesfallaufnahme Nachlass und ab der Einantwortung die Erben in gleichem Umfang wie der bisherige Kunde (siehe Punkt 11.).

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien

29. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden

29.1 Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, kann A1 den Anschluss gemäß Punkt 23.1.6 sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Für Unternehmen bleiben die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung idgF. davon unberührt.

29.2. Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen.

29.3. Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann kann der Kunde schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt der Kunde leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung. Lässt der Kunde oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, geht A1 davon aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

30. Allgemeine Einstellung der Leistung

Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder anderer geeigneter Maßnahme wirksam.

31. Beendigung von zusätzlichen Leistungen

31.1. Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen enden bei einem bestehenden Vertragsverhältnis durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Vereinbarung,
3. allgemeine Einstellung der Leistung (Punkt 30. dieser AGB)

31.2. Für Vereinbarungen mit einer Mindestvertragsdauer/Verlängerungsbindung gelten die Bestimmungen des Punkt 39. dieser AGB sinngemäß.

31.3. Die außerordentliche Kündigung einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung durch A1 oder durch den Kunden sind aus den gleichen Gründen wie bei der außerordentlichen Kündigung eines Vertragsverhältnisses möglich. Ist für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistung ein monatliches Entgelt zu entrichten, so gelten die Bestimmungen über die Kündigungsfristen bei Vertragsverhältnissen.

IV. Abschnitt

32. Einwendungen, Beilegung einer Streitigkeit

32.1. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden nach Zugang schriftlich bei A1 möglichst bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Werden binnen drei Monaten nach Zugang der Rechnung bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine schriftlichen Einwendungen erhoben, so gilt die Forderung als anerkannt (rein deklaratorisch). A1 wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Frist nochmals hinweisen. Hiefür genügt eine Information auf der Rechnung. Ungeachtet dieses (rein deklaratorischen) Anerkenntnisses steht der Rechtsweg jederzeit offen. Hinweis: Innerhalb der gesetzlichen Fristen und Voraussetzungen ist A1 zur Löschung der Verkehrsdaten verpflichtet, dadurch kann sich die Beweislage verschlechtern (siehe Punkt 22.6) Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so beginnt

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien

die dreimonatige Frist, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, mit Bezahlung der Forderung.

32.2. A1 hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrunde gelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern.

32.3. Lehnt A1 die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie, innerhalb der nach den Verfahrensrichtlinien der RTR geltenden Frist (derzeit vier Wochen) nach Einlangen der schriftlichen Einwendungen bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine Entscheidung, so hat der Kunde binnen binnen der gesetzlichen Frist (derzeit ein Jahr gemäß AStG und den Verfahrensrichtlinien der RTR GmbH, www.rtr.at) ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Einwendungen bei A1 eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt.

32.4. Werden im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vom Kunden Zustimmungserklärungen verlangt, so gilt diese Zustimmung als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 3 Wochen ab Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung seine Zustimmung verweigert. In dieser Aufforderung wird der Kunde mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf die Bedeutung seines Verhaltens, den Übermittlungsempfänger und die Frist nochmals hingewiesen.

32.5. Soweit A1 keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Verkehrsdaten.

32.6. A1 wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

32.7. Wird bei der Überprüfung der Höhe von in Rechnung gestellten Verbindungsentgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Verbindungsentgelte vorzunehmen. Soweit A1 einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann, wird als Grundlage für die Neuberechnung der Entgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraums werden in nachstehender Reihenfolge herangezogen (a) der Durchschnitt der Entgelte der vorhergehenden drei Verrechnungszeiträume (b) die Entgelte des gleichen Verrechnungszeitraums des Vorjahres (c) der Durchschnitt der Entgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume. Stehen weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Entgelte der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.

32.8. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- oder Beschwerdefälle im Zusammenhang mit einem Telekommunikationsdienst gemäß § 205 Abs. 1 TKG binnen der gesetzlichen Frist (derzeit ein Jahr gemäß AStG und den Verfahrensrichtlinien der RTR-GmbH) ab schriftlicher Beschwerdeerhebung bei der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde (RTR-GmbH, www.rtr.at) vorzulegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinien, die von der Regulierungsbehörde auf der oben angeführten Homepage veröffentlicht sind.

33. Vereinbarter Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und A1 ist Wien, Innere Stadt. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien

V. Abschnitt

IMPRESSUMPFLICHT UND INHALTLICHE BESCHRÄNKUNGEN

34. Impressumspflicht

Für zu veröffentlichende Private und Business Homepages, besteht Impressumspflicht. Das Impressum muss die Anschrift des Kunden enthalten und für alle Abrufer sichtbar sein.

35. Inhaltliche Beschränkungen

35.1. Inhalte dürfen keine Informationsangebote mit rechtswidrigem Bezug enthalten oder auf solche verweisen. Hierzu zählen insbesondere Informationen und Darstellungen, die zum Rassenhass aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, den Krieg verherrlichen, die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben. Der Kunde wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornographiegesetzes, BGBI. Nr. 97/1950 idgF, das Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945 idgF, und die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen, wonach die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

35.2. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber A1, die im Abs. 1 genannten und sämtliche anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, wie etwa die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der nationalen und internationalen Urheber- und Medienrechte und des Persönlichkeitsschutzes des Zivil- und Strafrechts zu beachten und hinsichtlich sämtlichen Wort-, Bild-, Ton- und sonstigen Materials, das er A1 zur Erbringung dieses Dienstes zur Verfügung stellt, zu erklären, über die hiefür erforderlichen Berechtigungen zu verfügen und die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. A1 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Einhaltung all dieser Vorschriften durch den Kunden zu überprüfen und im Fall eines (drohenden) Verstoßes die Konnektivität einzuschränken oder zu unterbinden.

35.3. Bei Inhalten, die geeignet sind, Minderjährige sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, ist durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder die Kenntnisnahme durch den Schutzwürdigen ausgeschlossen ist.

35.4. Inhalte dürfen keine Informationsangebote enthalten oder auf solche verweisen, die das Ansehen von A1 und verbundene Unternehmen, schädigen können.

VI. Abschnitt

SOFTWAREBEDINGUNGEN

36. Softwarebedingungen

36.1. Gilt ab 01. Jänner 2022: Die in § 923 Abs 2 ABGB vorgesehene Aktualisierungspflicht von Software im Fall der Bereitstellung von Software durch A1 oder im Fall des Verkaufs von Hardware, welche ohne Software ihre Funktionen nicht erfüllen könnte, wird vertraglich ausgeschlossen. Beim Verkauf von Hardware, welche ohne Software ihre Funktionen nicht erfüllen kann, erfolgt die Bereitstellung der mitgelieferten Software (z.B. Betriebssysteme) einmalig zum Zeitpunkt des Hardwareverkaufs.

Diese Software wird in der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Version ausgeliefert, es obliegt dem Kunden bei Inbetriebnahme ein Update auf die gegebenenfalls aktuellste Version durchzuführen.

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien

Bei Abruf lizenzierter Software Dritter ist der Kunde verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die ihm mit Abruf einsehbaren Lizenzbestimmungen einzusehen und einzuhalten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei A1 zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.

36.2. Für vom Kunden abgerufene Software, etwa auch Public-Domain oder Shareware, die von A1 weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt A1 keine Gewähr. Die Nutzungsmöglichkeit und Verfügbarkeit der über den Internetzugang zugänglichen Datenbanken oder Dienste von anderen Anbietern richtet sich nach den von den Betreibern bzw. Anbietern dieser Dienste gestellten Bedingungen der Inanspruchnahme und Betriebszeiten. Die Inanspruchnahme solcher Datenbanken oder Dienste kann den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Anbieter erfordern.

36.3. Wird dem Kunden die zur Erbringung des Dienstes erforderliche Software von A1 überlassen, so erwirbt er eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Benutzung der Software und der begleitenden Dokumentation für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Der Kunde darf die Lizenz nicht an Dritte übertragen und nur auf einem PC verwenden. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei A1 zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen. Für Software, die von A1 weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt die A1 keine Gewähr und haftet nicht für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Vom Urheber mitgeteilte Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen sind einzuhalten.

36.4. Für Anwendungsfehler des Kunden und im Falle eigenmächtig durchgeführter Abänderung oder Konfiguration der Software durch den Kunden oder durch A1 nach Angaben, Plänen oder Ausschreibungen des Kunden übernimmt A1 weder Haftung noch Gewähr.

36.5. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird (z.B. dem Kunden Lizenzrechte eingeräumt werden), erwirbt der Kunde unabhängig davon, ob es sich um Standardanwendungen oder erarbeitete Lösungen handelt, keine wie immer gearteten Rechte an im Zuge von der Erbringung von Dienstleistung eingesetzten Software gleich welcher Art.

VII. Abschnitt

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEWERBSMÄßIGE NUTZUNG

37. Wiederverkäufer

Wiederverkäufer verpflichten sich gegenüber A1, die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Business Access erhaltenen Bestimmungen samt den maßgeblichen Leistungsbeschreibungen ihren eigenen Kunden in unveränderter Form aufzuerlegen. Wiederverkäufer haften A1 für Schäden, die der A1 aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen und halten sie diesbezüglich schad- und klaglos.

38. Content Provider und Internet Service Provider

Der Kunde anerkennt die Notwendigkeit der Einhaltung des weltweiten Standards, insbesondere RFC 1122, RFC 123 und RFC 1250. Falls durch Nichteinhaltung dieses Standards der A1 oder anderen Netzwerkteilnehmern Schäden erwachsen, behält sich A1 neben allfälliger Schadenersatzforderungen vor, die Konnektivität bis zur Erfüllung des erwähnten Standards einzuschränken oder zu unterbinden. Der durch die Beseitigung der Folgen einer Nichteinhaltung dieses Standards der A1 entstandene Aufwand wird dem Kunden mit dem zum Zeitpunkt der Folgenbeseitigung gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt (gem. den Bestimmungen Liste für Sonstige Dienstleistungen von A1).

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien

VIII. Abschnitt

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE UND VON VEREINBARUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN MIT MINDESTVERTRAGSDAUER

39. Mindestvertragdauer, Verlängerungsbindung, Restentgelte

39.1. Der Kunde wählt bei der Bestellung und bei Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen die Mindestvertragsdauer. Mangels Angabe seitens des Kunden gilt eine Mindestvertragsdauer von 12 Monaten als vereinbart. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und bleibt solange aufrecht bis es von einem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungfrist gekündigt wird.

39.2. In maßgeblichen Leistungsbeschreibungen (LB) oder allfälligen Individualvereinbarungen kann vorgesehen sein, dass sich für Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG sind, nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer die Vertragsbindung automatisch jeweils immer wieder um weitere 12 Monate (Verlängerungsbindung) verlängert, sofern das Vertragsverhältnis vom Kunden nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mit Wirksamkeit zum Ablauf der jeweiligen Bindung (Mindestvertragsdauer, Verlängerungsbindung) ordentlich gekündigt wird. Ab 1. Mai 2022 gilt für neue Verträge mit Klein-, und Kleinstunternehmen, gemäß § 4 Z 66 TKG, sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht eine einmonatige Kündigungsfrist, sofern der Kunde nicht ausdrücklich auf das Recht einer einmonatigen Kündigungsfrist gemäß § 135 Abs. 5 TKG verzichtet hat.

39.3. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf einer Bindung (Mindestvertragsdauer, Verlängerungsbindung) beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Bindung vom Kunden ein Restentgelt zu bezahlen. Die Höhe des Restentgelts ist – soweit nichts anderes vereinbart - die Summe der monatlich gleichbleibenden Entgelte für den Zeitraum zwischen Vertragsende und Ende der Bindung. Restentgelte fallen nicht an wenn das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet wurde, die ausschließlich A1 zu vertreten hat. Darunter fallen insbesondere die in Punkt 3.3. und 4.2. beschriebenen außerordentlichen Kündigungsgründe.

VIII. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

40. Irrtumsanfechtung, laesio enormis

Unternehmer sind zur Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums nicht berechtigt auch ist die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) gegenüber A1 ausgeschlossen.

41. Netzauslastung

Zur nachhaltigen Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Kapazitätsaus- oder -überlastungen misst A1 regelmäßig die Auslastung ihrer Netzwerkknoten um auf Basis dieser anonymisierten Daten den Netzwerkausbau zu planen und voran zu treiben. Hierdurch kann es in Einzelfällen zu temporären Einschränkungen der Dienstequalität kommen. Der Kunde kann für diesbezügliche Detailinformationen die A1 Serviceline kontaktieren.

Firmenbuch-Nr. 280571f UID ATU62895905 Handelsgericht Wien